

## Abschnitt 1: Körperschaftsteuer

### I. Vergleich der Unternehmensbesteuerung

Im deutschen Steuerrecht gelten **Körperschaften** als eigenständige Steuersubjekte und unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Im Verhältnis zwischen Körperschaft und Anteilseigner gilt das **Trennungsprinzip**. Dadurch können Anteilseigner mit ihren Körperschaften Leistungsbeziehungen eingehen, die grundsätzlich auch steuerlich anerkannt werden. Beispielsweise kann eine Körperschaft mit einem Anteilseigner einen Arbeitsvertrag abschließen. Auf der Ebene der Körperschaft vermindert der Lohnaufwand die steuerliche Bemessungsgrundlage und mithin die zu zahlende Körperschaftsteuer. Auf der anderen Seite stellt der Lohn beim Anteilseigner eine einkommensteuerpflichtige Einnahme dar.

Sofern eine Körperschaft den von ihr erzielten Gewinn an die Anteilseigner ausschüttet, kommt es nach dem geltenden Recht zu einer doppelten Besteuerung. Auf der Ebene der Körperschaft werden die Gewinne mit Körperschaftsteuer belastet. Der verbleibende Nettobetrag kann dann an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Die Anteilseigner erzielen aufgrund der Dividende Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Einkommensteuer unterliegen.

Im Gegensatz zu der Besteuerung von Körperschaften und ihren Anteilseignern basiert die Besteuerung von **Personengesellschaften** und ihren Gesellschaftern auf dem **Transparenzprinzip**. Personengesellschaften sind weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig, sondern nur Einkünftezielungs- und Einkünfteermittlungsobjekte. Die erzielten Einkünfte werden auf der Ebene der Personengesellschaft nur festgestellt und dann den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet. Eine Besteuerung findet nur bei den Gesellschaftern statt, die die festgestellten Einkünfte der Einkommensteuer unterwerfen müssen.

Die Gesellschafter einer Personengesellschaft können zwar zivil- und handelsrechtlich wirksame Verträge miteinander abschließen und Leistungsbeziehungen eingehen, allerdings schlagen diese Leistungsbeziehungen regelmäßig nicht auf das Steuerrecht durch. Erhält bspw. ein Gesellschafter von einer Personengesellschaft ein Geschäftsführergehalt,

vermindert der Lohnaufwand das handelsrechtliche Ergebnis. Steuerlich wird dieser Aufwand allerdings neutralisiert, indem das Gehalt als sog. Sonderbetriebseinnahmen dem handelsrechtlichen Gewinn wieder hinzugerechnet wird.

Aus dem Transparenzprinzip resultiert des Weiteren, dass die Besteuerung der Gewinne grundsätzlich unabhängig davon erfolgt, ob die Gewinne von den Gesellschaftern entnommen werden oder ob sie im Unternehmen verbleiben. Auch wenn der gesamte Gewinn im Betriebsvermögen der Personengesellschaft verbleibt, müssen die Gesellschafter Einkommensteuer auf den Gewinn zahlen. Für Entnahmen folgt konsequenterweise daraus, dass der Zufluss im Privatvermögen nicht ein weiteres Mal der Einkommensteuer unterliegt, da die Besteuerung bereits zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung erfolgt ist.

## II. Körperschaftsteuersysteme

Im Vergleich der beiden Besteuerungsregime scheint es nachteilig zu sein, ökonomische Aktivitäten über eine Körperschaft zu entfalten, da das Trennungsprinzip zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Gewinnen führt. Die Gewinne werden sowohl mit Körperschaftsteuer als auch mit Einkommensteuer belastet.

Diese Benachteiligung wurde in Deutschland bis zum Jahr 2000 durch das sog. **Anrechnungsverfahren** vermieden. In diesem System war die Körperschaftsteuerbelastung nicht definitiv, sondern hatte nur den Charakter einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Wenn die Körperschaft den um die Körperschaftsteuer verminderten Gewinn an die Anteilseigner ausschüttete, ergaben sich bei dem Anteilseigner steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe des anteiligen Bruttogewinns, d. h. Bardividenden plus darauf entfallende Körperschaftsteuer. Der Anteilseigner musste zwar einen höheren Betrag versteuern, als er tatsächlich erhalten hatte, dafür wurde allerdings die von der Körperschaft gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet.